

Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Chemie an der Universität Regensburg

Vom 27. Februar 2013

Aufgrund von Art. 13 in Verbindung mit Art. 61 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Chemie an der Universität Regensburg vom 14. Juni 2010, zuletzt geändert am 18. Juli 2012, wird wie folgt geändert:

1. In § 17 wird folgender Abs. 3 neu eingefügt:

„(3) ¹Die Anmeldung zur zweiten Wiederholungsprüfung muss spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung erfolgen; sind Modulteilprüfungen vorgesehen, muss die Anmeldung spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Modulteilprüfung erfolgen.“

2. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.
- b) In Abs. 2 werden die Worte „der Institute für Chemie“ gestrichen.

3. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Zahl „vier“ durch die Zahl „zwei“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „er ist“ durch die Worte „der Antrag ist frühestens nach der letzten bestandenen Vorleistung“ ersetzt.

4. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Die Abs. 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Modulprüfung oder Modulteilprüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Form und Verfahren der ersten und zweiten Wiederholungsprüfung sind in Abs. 2 und 3 näher geregelt.

(2) ¹Die erste Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, abzulegen, sofern nicht dem Kandidaten wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ²Die Frist wird durch Exmatrikulation nicht unterbrochen. ³Endet die Frist in der Zeit einer Beurlaubung, so verschiebt sich das Fristende um die Zeit der Beurlaubung. ⁴Die Form der ersten Wiederholungsprüfung entspricht der für das Modul grundsätzlich vorgesehenen Prüfungsform.

- (3) ¹Für die Anmeldung und das Ablegen der zweiten Wiederholungsprüfung müssen alle weiteren für das Modul gegebenenfalls vorgesehenen Teilprüfungen entweder bestanden oder zweimal nicht bestanden sein. ²Die zweite Wiederholungsprüfung findet unabhängig von der im Modulkatalog vorgesehenen Prüfungsform und der Anzahl nicht bestandener Teilprüfungen grundsätzlich als mündliche Modulprüfung vor einem Prüfungsgremium aus mindestens zwei Prüfern gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 statt. ³Der Modulverantwortliche (§ 7 Abs. 6) stellt das Prüfungsangebot in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität ein. ⁴Er gibt dem Zentralen Prüfungssekretariat Zeit und Ort der Prüfung und die Namen der Prüfer bekannt. ⁵Das Zentrale Prüfungssekretariat lädt spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich zur Prüfung ein. ⁶Im Fall von einer oder mehreren erstmals nicht bestandenen Teilprüfungen fließt die Note der mündlichen Modulprüfung mit dem für die jeweilige Teilprüfung vorgesehenen Gewicht in die Modulnote ein. ⁷Hinsichtlich der nicht von der Fakultät Chemie und Pharmazie angebotenen Module gelten die Prüfungsbestimmungen der jeweils zuständigen Fakultät.“
- b) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 4 und 5.

5. In § 25 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfer“ die Worte „über das Zentrale Prüfungssekretariat“ eingefügt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Masterstudium seit dem Wintersemester 2010/2011 aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 20. Februar 2013 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 27. Februar 2013.

Regensburg, den 27. Februar 2013
Universität Regensburg
Der Rektor

I.V.

Prof. Dr. Milena Grifoni
(Prorektorin)

Diese Satzung wurde am 27. Februar 2013 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 27. Februar 2013 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. Februar 2013.